

I. Allgemeines:

1. Unsere Bestellungen gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage der nachstehenden Bedingungen. Dies gilt auch, wenn im Fall einer laufenden Geschäftsbeziehung bei zukünftigen Geschäften eine Bezugnahme nicht mehr ausdrücklich erfolgen sollte. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an und widersprechen ihnen hiermit. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis abweichender oder ergänzender Bedingungen des Lieferanten Lieferungen oder Leistungen (nachfolgend: „Lieferungen“) vorbehaltlos annehmen oder bezahlen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur verbindlich, soweit sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.
2. Gegen uns gerichtete Forderungen dürfen nur mit unserer Zustimmung abgetreten werden.

II. Bestellung und Ausführung, Rücktritt:

1. Wird unserer Bestellung nicht innerhalb von 2 Wochen ab Datum der Bestellung widersprochen, so gilt sie als angenommen, wenn die Bestellung im Rahmen einer bereits bestehenden Vertragsbeziehung erfolgt und wir den Lieferanten hierauf in unserer jeweiligen Bestellung besonders hinweisen.
2. Enthält unsere Bestellung keine Preisangaben, so ist diese unverbindlich. Die Bestellung gilt in einem solchen Fall jedoch als erteilt, wenn wir der Auftragsbestätigung nicht innerhalb von 2 Wochen nach deren Zugang widersprechen.
3. Soweit der Lieferant uns ein Angebot unterbreitet, können wir dieses innerhalb von 14 Tagen nach Abgabe annehmen. Bis zum Ablauf dieser Frist ist das Angebot des Lieferanten unwiderruflich.
4. Weicht die Auftragsbestätigung des Lieferanten von unserer Bestellung ab, muss dieser die Abweichung in der Auftragsbestätigung besonders hervorheben. Solche Abweichungen werden erst verbindlich, wenn wir diese annehmen.
5. Mit der Bestellung geforderte Bescheinigungen, insbesondere Werksatteste, sind kostenfrei Auftragsbestandteil. Sie sind uns spätestens bei Lieferung zu übergeben.
6. Im gesamten Schriftverkehr, insbesondere auf Lieferscheinen und Rechnungen, ist unsere Bestellnummer anzugeben.
7. Wir können Änderungen an den Lieferungen auch nach Vertragsabschluss verlangen, soweit dies für den Lieferanten zumutbar ist und hierdurch entstehende Kosten einschließlich eines anteiligen Gewinns angemessen erstattet werden.
8. Unbeschadet anderweitiger Rücktrittsrechte können wir bei Zahlungseinstellung, einem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten oder bei einer sonstigen wesentlichen Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Lieferanten vom Vertrag zurücktreten, wenn unser Anspruch dadurch gefährdet wird.

III. Lieferung:

1. Die Auslieferung hat nach unserer Anweisung an folgende Lieferorte zu erfolgen:
 - a) die von Schaewen AG, Verwaltung, Kronprinzenstraße 14, 45128 Essen, Mo.-Do. 8:00 - 16:00 Uhr, Fr. 8:00 - 12:00 Uhr,
 - b) die ameca von Schaewen GmbH Strickerstraße 31, 45329 Essen-Vogelheim, Mo.-Do. 7:00 - 16:00 Uhr, Fr. 7:00 - 14:00 Uhr,
 - c) die SSK von Schaewen Hückeswagen GmbH Stahlschmidtsbrücke 20, 42499 Hückeswagen, Mo.-Do. 7:00 - 16:00 Uhr, Fr. 7:00 - 14:00 Uhr,
 - d) die SSK von Schaewen Wetter GmbH Ruhrstraße 21, 58300 Wetter Mo.-Do. 7:00 - 16:00 Uhr, Fr. 7:00 - 14:00 Uhr
2. Vereinbarte Lieferzeiten sind verbindlich. Ist absehbar, dass die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann, sind wir darüber unverzüglich unter Angabe von Grund und voraussichtlicher Dauer der Verzögerung vom Lieferanten zu informieren; unsere Ansprüche aufgrund der Lieferverzögerung bleiben hiervon unberührt.
3. Lieferscheine sind uns am Liefertag in einfacher Ausfertigung zu erteilen.
4. Mit Ablieferung wird die Ware grundsätzlich uneingeschränkt unser Eigentum. Wenn ein Eigentumsvorbehalt zugunsten des Lieferanten vereinbart ist, hat dieser zunächst die Wirkung eines einfachen Eigentumsvorbehalts; wir sind ungeachtet des Eigentumsvorbehalts jedoch berechtigt, die Ware jederzeit uneingeschränkt zu verwenden, zu verarbeiten und/oder zu veräußern sowie das Eigentum an der Ware auf Dritte zu übertragen.

IV. Qualitätssicherung:

1. Zeichnungen, Berechnungen und Spezifikationen und sonstige Vorgaben von uns überprüft der Lieferant eigenständig im Rahmen seiner allgemeinen und besonderen Sach- und Fachkunde auf etwaige Fehler oder Widersprüche. Gegebenenfalls meldet der Lieferant uns unverzüglich seine Bedenken an, auch bezüglich etwaiger Bedenken über die Verwendungseignung, so dass anschließend eine gemeinsame Klärung vorgenommen werden kann.

2. Der Lieferant hat ein Qualitätssicherungssystem aufrechtzuerhalten, das den neuesten Standards der einschlägigen Zulieferindustrie entspricht. Der Lieferant wird die Qualitätssicherungsmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Dokumentation eigenverantwortlich durchführen. Er hat uns diese Dokumentation auf Anforderung zur Verfügung zu stellen. Die Dokumentation ist von dem Lieferanten gemäß gesetzlichen und sonstigen rechtlichen Vorgaben, mindestens jedoch 10 Jahre, aufzubewahren.
3. Vor Auslieferung führt der Lieferant eine sorgfältige Warenausgangskontrolle durch. Ware, welche diese Kontrolle nicht bestanden hat, darf nicht ausgeliefert werden. Wir untersuchen die Ware nach deren Anlieferung nur hinsichtlich ihres Typs (Identprüfung), der Menge sowie auf etwaige Transportschäden und sonstige offenkundige Mängel; eine weitergehende Untersuchung obliegt uns nicht. Insofern verzichtet der Lieferant auf den Einwand der Verletzung der Untersuchungsobliegenheit.

V. Preise, Rechnung und Zahlung:

1. Die vereinbarten Preise verstehen sich, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer einschließlich etwaiger Verpackungs-, Versicherungs-, Fracht-, Lager und Entladungskosten sowie frei Lieferort. Transporte werden durch den Lieferanten auf seine Kosten transportversichert.
2. Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung ausschließlich an unsere Verwaltung zum Postfach 10 35 62 in 45035 Essen zu richten.
3. Für die Berechnung sind die bei Lieferung von unserem Personal ermittelten Stückzahlen, Maße, Gewichte, Sorten und Analysen maßgebend.
4. Zahlungen erfolgen bis zum 15. des Folgemonats des ordnungsgemäßen Rechnungseingangs. Die Zahlungsfrist beträgt jedoch stets mindestens 30 Tage. Sie läuft ab ordnungsgemäßen Rechnungseingang, jedoch nicht vor vollständiger Leistungserbringung einschließlich der Übergabe etwaig vereinbarter Bescheinigungen, insbesondere Werksattesten. Bei nicht vereinbarten Teillieferungen berechnet sich die Zahlungsfrist für die Gesamtlieferung ab dem Datum des Rechnungseingangs zur letzten Teillieferung.
5. Zahlungen innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang erfolgen abzüglich 3 % Skonto.
6. Fälligkeitszinsen können nicht gefordert werden.
7. Für die Rechtzeitigkeit von Zahlungen kommt es auf die Vornahme unserer Leistungshandlung an.
8. Zahlungen durch uns bedeuten keine Anerkennung der Abrechnung, der Mangelfreiheit oder der Rechtzeitigkeit der Lieferung.
9. Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrechte stehen dem Lieferanten nur zu, soweit sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.

VI. Gewährleistung:

1. Lieferungen sind frei von Sach- und Rechtsmängeln zu erbringen. Sie haben insbesondere dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik, den gesetzlichen Erfordernissen des Umweltschutzes und der Arbeitssicherheit, sowie den vereinbarten Eigenschaften, einschlägigen Normen und dem vereinbarten Verwendungszweck zu entsprechen und müssen für die gewöhnliche Verwendung geeignet sein.
2. Bei Mängeln stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Wir können nach unserer Wahl Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung verlangen. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder liegt sonst ein Fall vor, in dem die Setzung einer Frist zur Nacherfüllung nach dem Gesetz entbehrlich ist, können wir den Preis mindern oder vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.
3. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt drei Jahre ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, soweit nicht etwas anderes vereinbart oder die gesetzlich angeordnete Frist, z. B. nach § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB (dingliches Recht eines Dritten), §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerk; Sache, die für ein Bauwerk verwendet worden ist), 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerk; Planungs- und Überwachungsleistungen hierfür), §§ 438 Abs. 3, 634 a Abs. 3 BGB (Arglist), länger ist. Aufgrund einer Mangelbehebung neu gelieferte bzw. reparierte Ware unterliegt diesbezüglich einmalig einer neu beginnenden Verjährungsfrist von 2 Jahren, es sei denn, die Mängelbehebung erfolgt aus Kulanz und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht. Sollte die ursprünglich geltende, verbliebene Verjährungsfrist länger sein, gilt diese.
4. Unsere innerhalb der Verjährungsfrist erfolgte Mängelrüge hemmt die Verjährung, bis zwischen uns und dem Lieferanten Einigkeit über die Beseitigung des Mangels und etwaiger Folgen besteht; die Hemmung endet jedoch 6 Monate nach endgültiger Ablehnung der Mängelrüge durch den Lieferanten.

VII. Zusätzliche Vereinbarungen bei Lohnbearbeitungen:

1. Bei Lohnbearbeitungen (z. B. dem Richten von Brammen oder Blechen, dem Glühen oder Vergüten etc.) hat der Lieferant das von uns beigestellte Material ordnungsgemäß zu lagern und jederzeit zu unserer Verfügung zu stellen und die Bearbeitung gemäß unseren Bestellschriften oder den handelsüblichen Gepflogenheiten durchzuführen. Bei von dem Lieferanten zu vertretenden Abhandenkommen des beigestellten Materials oder zu vertretender fehlerhafter Bearbeitung

haftet der Lieferant im vollen Umfange einschließlich eventueller Folgekosten.

2. Von uns beigestelltes Material bleibt unser Eigentum. Beigestelltes Material darf nur bestimmungsgemäß und für unsere Aufträge verwendet werden. Eine Verarbeitung durch den Lieferanten wird für uns als Hersteller vorgenommen, ohne uns zu verpflichten.
Wird das beigestellte Material mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, verbunden oder vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Beistellungen (Einkaufspreis zuzüglich Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Lieferant uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an der neu hergestellten Sache im Verhältnis des objektiven Wertes des beigestellten Materials zu den anderen verwendeten Waren und verwahrt sie unentgeltlich für uns.
3. Werkzeuge, sonstige Fertigungsmittel, Zeichnungen, Muster etc., welche wir dem Lieferanten überlassen, bleiben unser Eigentum, sind als solches zu kennzeichnen, separat aufzubewahren, ordnungsgemäß zu lagern und jederzeit zu unserer Verfügung zu stellen. Sie dürfen nur bestimmungsgemäß und für unsere Aufträge verwendet werden. Werden diese oder Teile davon nach vorheriger Zustimmung durch uns an Dritte weitergegeben, ist dem Dritten unser Eigentum schriftlich anzuzeigen. Sämtliche Werkzeuge, sonstigen Fertigungsmittel, Zeichnungen, Muster etc. sind uns nach Beendigung der Lieferbeziehung oder des Vertrags unverzüglich zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht ist vorbehaltlich der Regelung in Ziffer V. 9. ausgeschlossen.
4. Die Gefahr für Verlust, Zerstörung oder Beschädigung von beigestelltem Material, Werkzeugen oder sonstigen Fertigungsmitteln trägt der Lieferant.

VIII. Vertraulichkeit, Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht:

1. Der Lieferant hat ihm überlassene Zeichnungen, Muster etc. sowie Know-how und Betriebsgeheimnisse, die ihm über uns zur Kenntnis gelangen, („Informationen“) gegenüber Dritten geheim zu halten und seine Mitarbeiter entsprechend zu verpflichten. Von der Geheimhaltungsverpflichtung ausgenommen sind Informationen, die (a) dem Lieferanten bei Vertragsschluss nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsverpflichtung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden; b) die bei Abschluss des Vertrags öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden; (c) die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichtes oder einer Behörde offen gelegt werden müssen. Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt für die Dauer von 10 Jahren nach Vertragsschluss.
2. Erfüllungsort ist für beide Teile Essen in der Bundesrepublik Deutschland.
3. Als Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die aus dem Vertragsverhältnis oder im Zusammenhang damit entstehen, wird für beide Teile Essen in der Bundesrepublik Deutschland vereinbart. Für gegen uns gerichtete Klagen ist dieser Gerichtsstand ausschließlich. Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für Klagen im Wechsel-, Scheck- und Urkundsprozess.
4. Die Anwendung ausländischen Rechts ist ausgeschlossen. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht/CISG).